Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(29.11.1976) Drucksache 9/187

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 9 / 187 S**
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode
29. 11. 76

Mitteilung des Senats

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.
Die Deputation für Bau und Raumordnung und die Finanzdeputation haben dem Entwurf zugestimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den Entwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 65 — 2130-f-5), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 16. Dezember 1975 (Brem.GBl. S. 381), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gebührensatz je Kubikmeter Abwasser beträgt 0,83 DM, für das aus gelegentlichen Grundwasserabsenkungen eingeleitete Wasser je Kubikmeter 0,21 DM."

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Kanalbenutzungsgebühr ist mit Wirkung vom 1. Januar 1976 erneut auf den Satz von 0,77 DM/m³ Abwasser festgesetzt worden, der bereits am 1. Januar 1975 in Kraft getreten, aber durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 28. August 1975 — OVG II S. 101/74 — aufgehoben und durch Ortsgesetz vom 16. Dezember 1975 durch den Betrag von 0,70 DM ersetzt worden war. Der seit dem 1. Januar 1976 geltende Gebührensatz von 0,77 DM ist für 1976 kostendeckend, nicht jedoch — wie die nachstehende Darstellung zeigt — für 1977.

Ausgaben	Anschlag 1976	Anschlag 1977 *)
	— TDM —	
Personalausgaben	15 776	17 234
Sachaufwand (ohne Investitionen)	7 105	7 108
Anteil an den Kosten anderer Dienststellen	896	863
Schuldendienst (Zinsen, Tilgung, Kapitalbeschaffungskosten)	14 407	17 254
./. Sonstige Einnahmen (ohne Kanalbenutzungsgebühren und Beiträge)	2 108	2 083
Bruttogebührenbedarf	36 076	40 376
./. Anteil für Entwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen	7 215	8 075
Nettogebührenbedarf	28 861	32 301
./. Kanalbenutzungsgebühr	28 786	30 178
	75	2 123
Zuschuß Durch Gebührenerhöhung zu erzielende Mehreinnahme	—	1 960
Verbleibender Zuschuß	75	163

*) nach dem Beratungsstand des Haushaltsplanentwurfs 1977 im Haushaltsausschuß der Finanzdeputation

Zum Ausgleich des Gebührenhaushalts Stadtentwässerung ist eine Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühr um 0,06 DM auf 0,83 DM/m³ Abwasser erforderlich (zum Vergleich: Hamburg plant Erhöhung ab 1. Januar 1977 von 0,93 DM auf 1,03 DM). Dieser Gebührensatz wird zur Deckung der laufenden Ausgaben der Stadtentwässerung für 1977 ausreichen. Ab 1978 ist erneut eine Gebührenerhöhung erforderlich, um einen Zuschuß zu vermeiden.

Die seit 1972 vorgenommene zeitnahe Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung führt zu geringen Steigerungsraten und vermeidet damit für die Gebührenpflichtigen unerwartet hohe Mehrausgaben. Diese zeitnahe Anpassung sollte daher auch künftig beibehalten werden.

Vom Haushaltsausschuß ist der Einnahmeanschlag für 1977 für Mehreinnahmen aus einer Gebührenerhöhung um 1500 TDM erhöht worden.

Der für 1977 verbleibende relativ geringfügige Zuschuß von 163 TDM müßte hingenommen werden. Eine Gebührenanhebung um weitere 0,01 DM würde zu einem Überschuß führen.

Die Mehrbelastung eines Vier-Personen-Haushalts wird durchschnittlich 0,95 DM pro Monat betragen. Für Bezieher von Wohngeld gehören die Kanalbenutzungsgebühren zu den berücksichtigungsfähigen Kosten bei der Berechnung des Wohngeldes.

Zu den einzelnen Kostensteigerungen ist anzumerken:

1. **Personalausgaben**
   Außer durch die Erhöhung der Löhne und Gehälter um eine angenommene Steigerung um 5 v. H. wird die Personalkostenentwicklung mit beeinflußt durch einen gestiegenen Personaleinsatz aufgrund der Zunahme der Entwässerungseinrichtungen im Vollzug des Kanalbaustufenprogrammes.

2. **Schuldendienst**
   Der Kapitaleinsatz für Investitionen ohne beitragspflichtige Kanalneubauten und Hausanschlüsse wird 1977 vorbehaltlich der Beschlüsse der Bürgerschaft 14,4 Millionen DM betragen.
   Da die Investitionskosten nicht im Jahre ihres Entstehens dem Gebührenbedarf hinzugerechnet werden können, ist der Schuldendienst (Zinsen, Tilgung, Kapitalbeschaffungskosten) für eine entsprechende Darlehensaufnahme mit einer

unterstellten Laufzeit von 15 Jahren (die tatsächliche Tilgungsdauer für Kapitalmarktdarlehen ist wesentlich geringer) einzusetzen.

Weiterhin mußten die bisher in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogenen Zinsen auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Bisher wurde ein Zinssatz von 6,5 v. H. des jeweiligen Restdarlehens unterstellt; die tatsächlich von Bremen gezahlten Zinsen für Darlehen, die in den letzten sechs Jahren aufgenommen werden mußten, betragen im Durchschnitt 8,8 v. H. Da außer Fremdmitteln auch Eigenmittel der Stadtgemeinde zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden, erscheint eine Neufestsetzung des in die Gebührenbedarfsberechnung einzubeziehenden Zinssatzes auf 7,5 v. H. des jeweiligen Restdarlehens gerechtfertigt. Dieser Satz, der eine Mischform aus Fremdkapitalzinsen und entgangenen Habenzinsen für das aufgebrachte Eigenkapital darstellt, entlastet den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen um jährlich rd. 0,9 Millionen DM, ohne die Gebührenpflichtigen mit den tatsächlich entstehenden Kapitalkosten aufgrund kürzerer Laufzeiten und höherer Zinsen der aufgenommenen Darlehen in voller Höhe zu belasten. Ein Zinssatz von 7,5 v. H. wird auch von Hamburg seit 1975 eingesetzt.

Trotz der Mehreinnahmen aus der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung sind aus Steuermitteln 1977 für Entwässerungsmaßnahmen 15,3 Millionen DM aufzubringen, und zwar 8,1 Millionen DM für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen und 7,2 Millionen DM für nicht durch Beiträge gedeckte Kanalnetzerweiterungen.

B. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1

Der Gebührensatz von 0,83 DM ist aus vorstehender Gebührenbedarfsberechnung ermittelt worden. Die Gebühr für das Einleiten von Grundwasser beträgt regelmäßig 25 v. H. der Kanalbenutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung.

2. Zu Artikel 2

Das Inkrafttretensdatum entspricht dem Beginn des Haushaltsjahres, für das der Gebührenhaushalt errechnet worden ist.

Druck: Weser-Kurier GmbH